



Reglement FEA EXPO
Version 1.14
Ausgabe: 4. Dezember 2019

FEA EXPO Messe-Reglement

Allgemeine Bedingungen für Aussteller

Eckpunkte:

Messeort

Messe Luzern, Hallen 3 (branchenfremde Aussteller) und 4 (FEA EXPO Aussteller)

Messedauer

Vier Tage von Sonntag bis Mittwoch

Messezeitpunkt 2020

08.03.20 - 11.03.20 (Aufbau 05.-7.03.; Abbau 12.03.20)

Öffnungszeiten

Sonntag	09:00 - 16:00 Uhr
Montag	09:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 17:00 Uhr

Schulungstag

Beibehaltung bisherige Regelung, d. h. insbesondere Mittwoch als alleiniger Schulungstag

0. Organisation

- 0.1. Messeveranstalter der FEA EXPO ist der Produktebereich Kleingeräte (PB 2) im FEA Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz. Der Vorstand legt die Grundsätze der FEA EXPO (Messeort/-zeit, Konzept, Reglemente, Budget) fest.
- 0.2. Die Messeleitung obliegt der vom PB 2 eingesetzten Arbeitsgruppe Fachmesse (ArG FM)
- 0.3. Die FEA EXPO ist eine B2B Fachmesse. Einlass wird nur auf Einladung und Anmeldung gewährt.
- 0.4. Im Weiteren gelten die Ausstellungsbedingungen der Messe Luzern.

1. Zulassung

- 1.1. Es werden nur Firmen zugelassen, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Zudem müssen sie eine aktive Markt Bearbeitung von Händlern betreiben und ein schweizerisches Vertriebs- und Servicenetz haben.
- 1.2. Es dürfen nur Marken und Produkte ausgestellt und erwähnt werden, für die der Aussteller als Hersteller, Importeur oder Händler fungiert und für deren Vertrieb er durch Verträge und Vollmachten legitimiert ist. Grundsätzlich müssen die Produkte eindeutig dem Kleinapparate-Sortiment zugeordnet werden können. Weitere von den Ausstellern vertriebene Produkte können ausgestellt werden, sofern sie auf einer von der Messeleitung erstellten und vom Vorstand genehmigten Liste aufgeführt sind.
- 1.3. Es werden keine Untermieter zugelassen.
- 1.4. Es können Gastaussteller zugelassen werden. Die Regelungen betr. Beitragspflicht, ausstellbare Produkte, Kostenverteilung/Zahlung (es werden individuelle Vereinbarungen getroffen) und Standhöhe (es werden Modulstände zur Verfügung gestellt) gelten für sie nicht.
Es wird unterschieden zwischen Gastausstellern im PB2-Bereich und branchenfremden Gastausstellern. Branchenfremde Gastaussteller können mehrmals zugelassen werden,

Gastaussteller im PB2-Bereich nur einmalig (Möglichkeit, die FEA-Mitgliedschaft zu beantragen).

2. Werbung/PR für die Ausstellung

- 2.1. Werbung und PR ist ausschliesslich Sache des Messeveranstalters.
- 2.2. Jeder Aussteller darf in seinen Unterlagen auf die Messe hinweisen unter Verwendung des zugelassenen Logos.

3. Werbung /Geschenke /Tragtaschen /PR der Aussteller

- 3.1. Es werden keine Werbe-/PR-Aktivitäten ausserhalb des Standes zugelassen. Bezüglich Ton- und Lichtemissionen ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.
- 3.2. Aussteller können Geschenke/Give-Aways abgeben.
- 3.3. Es ist nicht vorgesehen, dem Standpersonal Geschenke abzugeben.
- 3.4. Den Besuchern werden ausnahmslos die FEA-Tragtaschen abgegeben. Die Aussteller können diese beim Messeveranstalter beziehen.

4. Einladung Besucher

- 4.1. Die Besucher werden durch den Messeveranstalter (persönlich) eingeladen. Die Einladung via Aussteller ist ebenfalls willkommen.
- 4.2. Das für die Einladung verwendete Adressarium wird von der Messeleitung gepflegt, Updates und Abgleichungen.
- 4.3. Für jeden Tag werden Besucherlisten erstellt.

5. Verpflegung/Bewirtung

- 5.1. An den Ständen können Getränke und Snacks (wie Chips, Salznüsse, Früchte etc.) ausgegeben sowie kleine warme Mahlzeiten (Demo-Kochen mit Haushaltskleingeräten) zubereitet werden. Im Übrigen gelten die Ausstellungsbedingungen der Messe Luzern.
- 5.2. Im Foyer / in den Foyers werden an Besucher und Aussteller auf Kosten der FEA EXPO Getränke und Snacks abgegeben. Ansonsten bestehen die von der Messe Luzern zur Verfügung gestellten Verpflegungsmöglichkeiten auf eigene Kosten.
- 5.3. Den für den Verkäufertag angemeldeten Verkäufern werden Essensgutscheine abgegeben.

6. Standflächenzuteilung

Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt durch die Messeleitung. Allfällige Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

7. Standbau

- 7.1. Für Standbau und Standgestaltung ist das separate Standbau-Reglement verbindlich.

8. Sponsoring/Partnerschaft

Sponsoring/Partnerschaften müssen von der Messeleitung genehmigt werden.

9. Kostenverteilung

- 9.1. Die allgemeinen Kosten (Grundstandausrüstung, Organisation, Werbung und PR, Einladungen, Foyers, allgemeine Standbauten, Mietkosten für Sekretariat und allgemeine Flächen, Jalonierungen/Beschriftungen, Bewachung etc.) werden auf die FEA EXPO Aussteller aufgeteilt → Grundpauschale. Die Kosten für Mahlzeiten der Verkäufer am Verkäufertag werden gewichtet zu Lasten der Aussteller, die für Schulungen gebucht wurden, abgerechnet.

- 9.2. Die Kosten für die Standflächen werden nach Standkategorie wie folgt berechnet:
- | | | |
|-------------|------------------------|-------------|
| Kategorie 1 | <41 m ² | CHF 2'000.— |
| Kategorie 2 | 41-81 m ² | CHF 4'000.— |
| Kategorie 3 | >81-120 m ² | CHF 6'000.— |
- 9.3. Jeder Aussteller kommt für die Kosten der individuellen Standeinrichtung selber auf. Die Messeleitung kann das Angebot von Modulständen vorsehen.
- 9.4. Jeder Aussteller kommt für die Kosten seiner Mitarbeiter selbständig auf.

10. Versicherungen

- 10.1. Die FEA EXPO ist für ihre gesetzliche Haftung versichert. Sie übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen. Jegliche Haftung für Schäden und Abhandenkommen wird ausgeschlossen.
- 10.2. Weitere Versicherungen sind Sache des Ausstellers.

11. Zahlung

- 11.1. Bei der Anmeldung wird eine Anzahlung von 70% der Grundpauschale fällig.
- 11.2. Die Schlussabrechnung erfolgt nach der Messe.

12. Unterkunft

Die Unterkunft ist Sache der Aussteller.

13. Parkplätze

Für Aussteller und Standbauer bestehen Parkmöglichkeiten direkt neben der Halle (Messe-Parkplatz). Anfragen sind an die Messe Luzern zu richten. Während dem Auf- und Abbau sind die Parkplätze kostenlos. Während den Messetagen sind die Parkplätze gebührenpflichtig (Messe-P CHF 15.00/Tag, städtische Parkplätze CHF 10.00/Tag).

14. Schlussbestimmungen

Sollte die FEA EXPO aus irgendeinem Grund nicht durchgeführt werden können, so werden die Aussteller-Verträge annulliert. Die nach Zahlung der verursachten Ausgaben verfügbar bleibenden Mittel werden im Verhältnis zu den von den einzelnen Ausstellern bezahlten Beträgen an die Aussteller verteilt. Weitergehende Ansprüche der Aussteller sind ausgeschlossen.

FEA EXPO

Standbaureglement

1. Idee

Die FEA EXPO soll innovativ und modern sein.

Der Eindruck exklusiver Fachmesse soll entstehen.

Mittelfristig wird zur Vereinfachung des Standbaus und zwecks Kostenreduktion eine Standardisierung in vorgegebene Standkategorien vorgesehen.

2. Standflächen

Siehe Punkt 6 „Allgemeine Bedingungen für Aussteller“

3. Standgestaltung

3.1. Die Grundausstattung erfolgt, soweit nötig (Halle) durch die FEA EXPO. Der firmenindividuelle Standbau ist Sache des Ausstellers.

3.2. Die Standhöhe darf insgesamt 3.8 m nicht überschreiten. Die Stände an der rechten Hallenwand (vom Eingang her gesehen) dürfen die Standhöhe von 3.10 m nicht überschreiten (abfallendes Hallendach). Dem Aspekt der Offenheit und Durchlässigkeit ist Nachachtung zu verschaffen. Trennwände sind mit einem Abstand von aussen 3 m (im mittleren Teil der Halle 4.1 m) von der Zirkulierungsfläche zurück zu nehmen.

3.3. Aussteller, in deren Standbereich sich Notausgänge befinden, haben dafür zu sorgen, dass diese ungehindert zugänglich sind.

3.4. Grundsätzlich gilt: Aussteller sprechen sich mit Nachbarn ab.

3.5. Innerhalb des Standes tritt der Aussteller mit Produkt-Neuheiten, Exponaten, modernen Präsentationsmitteln, Logos u. ä. auf.

3.6. Beleuchtungsstrapeze dürfen bis an die Zirkulierungsfläche gezogen werden, jedoch keine Aufbauten oder Anbauten in dieser Zone vorgenommen werden.

3.7. Der Stand wird am Vorabend vor Messebeginn um 18:00 Uhr durch die Messeleitung abgenommen.

3.8. Schlecht gestaltete Stände oder gegen das Reglement verstossende Elemente können von der Messeleitung abgeräumt/geschlossen werden (dies gilt für alle Punkte).

4. Standeinrichtungen

4.1. Sämtliche gewünschten Standeinrichtungen (technische Anschlüsse, Installationen und Mietmobiliar u. ä.) müssen speziell auf den dafür vorgesehenen Formularen bestellt werden.

4.2. Es dürfen keine gefährlichen, explosiven Stoffe ausgestellt werden oder in Ausstellungsgütern integriert sein.

4.3. Die Standfläche darf nicht mit Ausstellungsgegenständen überhäuft werden. Es soll „Luft“ für die Besucher haben.

4.4. Grundsätzlich sollten nur Neuheiten ausgestellt werden.

5. Standbau

5.1. Die Grundausrüstung ist in der Grundpauschale enthalten.

Die individuelle Standeinrichtung unterliegt dem Standbaureglement.

5.2. Die Standeinrichtungen müssen spätestens am Vorabend vor dem Eröffnungstermin bis 20:00 Uhr vollständig installiert und die Ausstellungsobjekte optimal präsentiert sein.

Mit dem Aufbau kann am Donnerstag um 07:00 Uhr begonnen werden. Mit dem Abbau kann am Mittwoch 17:00 Uhr begonnen werden; der Abbau muss am Donnerstag, 18:00 Uhr abgeschlossen sein. Danach beginnt die Schlussreinigung durch Messe Luzern zulasten der FEA EXPO.

(Die Mietdauer der Messe Luzern läuft jeweils von Mitternacht bis Mitternacht. Die Auf- und Abbauzeiten entsprechen Richtwerten.)

- 5.3. Die Standfläche muss so hinterlassen werden wie er angetroffen wurde. Für Beschädigungen, Änderungen sowie Rückstände wird der Standinhaber haftbar gemacht. Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter wird jede Haftung abgelehnt. Die Berechnung von Lagergebühren von nicht rechtzeitig abtransportierten Ausstellungsgütern wird vorbehalten.

FEA EXPO

Liste Produkte ausserhalb des Kleinapparate Sortiments

(Positivliste)

- Hochdruckreiniger,
- kompakte Weinkühlschränke / kompakte Kühlapparate (bis 30 L Nutzinhalt)
- mobile Klimageräte
- elektrisch betriebene Outdoor Haushaltgeräte
- freistehende Mikrowellen
- Küchenutensilien
- Kochzubehör
- Haarbürsten
-